

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben den Zeugen vor der Vernehmung auf die Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen und die Vernehmung bis zur Befreiung von der Schweigepflicht zu unterlassen.

(3) Die Verpflichtung zur Aussageverweigerung gilt auch dann, wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist und er über Dinge vernommen werden soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht.

1.1. Aussagegenehmigung ist die schriftlich erteilte Befreiung von der Schweigepflicht durch den hierzu berechtigten Leiter des jeweiligen Organs, der Einrichtung usw. Solange diese Genehmigung zur Aussage nicht erteilt wurde, ist für den an die Schweigepflicht gebundenen Zeugen die allgemeine Aussagepflicht (vgl. § 25) aufgehoben. Eine Aussagegenehmigung für den Leiter dieses Organs, dieser Einrichtung usw. ist beim übergeordneten Leiter einzuholen. Über die Befreiung von der Schweigepflicht entscheidet der übergeordnete Leiter, der sie dem Betreffenden auferlegt oder geboten hat. Der Leiter kann festlegen, daß die Genehmigung begrenzt ist und der Zeuge nur zu bestimmten Fragenkomplexen aussagen darf.

1.2. Eine ausdrücklich auferlegte Schweigepflicht besteht auf der Grundlage von Rechtsvorschriften durch Verpflichtung, Arbeitsvertrag oder auf andere Weise (z. B. mündliche Weisung i.S. staatlicher Geheimhaltungsgebote). Diese Pflicht haben alle Geheimnisträger (vgl. AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12. 1971 [GBl. Sdr. 717]). Das gilt auch, wenn einem anderen Geheimnisträger nicht für ihn bestimmte Dienstgeheimnisse (z. B. auch unbefugt) zur Kenntnis gekommen sind. Für Mitarbeiter der Staatsorgane ergibt sich die Pflicht zur Verschwiegenheit über Dienst- und Staatsgeheimnisse aus der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19.2. 1969 (GBl. II 1969 Nr.26 S. 163).

1.3. Zu staatlich anerkannten Schweigepflichten gehören die von staatlichen Organen auferlegten Geheimhaltungspflichten über die ausdrücklich auferlegten Geheimhaltungspflichten hinaus. Insbes. betrifft dies geheimzuhaltende Tatsachen oder Vorgänge, die spezielle Geheimhaltung erfordern, ohne daß ansonsten eine generelle Geheimhaltungspflicht besteht. Sie können sich z. B. aus der Tätig-

keit oder Funktion in einer auf der Grundlage von Art. 29 Verfassung tätigen politischen Partei oder gesellschaftlichen Organisation ergeben. Das Gericht kann den in einer nichtöffentlichen Hauptverhandlung anwesenden Personen die Pflicht zur Geheimhaltung auferlegen (vgl. §212 Abs. 2).

1.4. Umfang der Schweigepflicht: Die Pflicht, die Aussage zu verweigern, gilt nur für Fragen, die sich auf die geheimzuhaltenden Tatsachen beziehen. Andere Fragen hat der Zeuge vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten; einer Aussagegenehmigung bedarf es dazu nicht.

2. Pflicht des Vernehmenden: Vor der Vernehmung ist auf die Aussageverweigerungspflicht stets hinzuweisen, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Vernehmung Fragen berührt, die der Zeuge nicht ohne Aussagegenehmigung beantworten darf. Wurde dieser Hinweis unterlassen, ist der Zeuge jedoch nicht von seiner Verantwortung, die bestehende Schweigepflicht einzuhalten, entbunden. Die Vernehmung eines Zeugen, für den eine staatlich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht besteht, ist auch verboten, wenn der Betreffende selbst nicht ausdrücklich die Aussage verweigert, es sei denn, daß eine Aussagegenehmigung vorliegt. Aussagen, die unter Verletzung des Aussageverbots gemacht oder vom Vernehmenden bei Unkenntnis existierender staatlich auferlegter oder anerkannter Schweigepflicht gewonnen wurden, dürfen nicht in die Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu §22) einbezogen werden.

3. Auch wenn der Zeuge nicht mehr im Dienst ist (z. B. Invalidität, Altersgründe, Funktions- oder Tätigkeitswechsel), gilt eine ausdrücklich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht weiter. In diesen Fällen entscheidet der Leiter der Dienststelle, in der der Vernommene tätig war, über die Aussagegenehmigung.